

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 24. Verordnung, die Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 nach dem Reichsgesetz vom 25. März 1907 betr. S. 95.

Nr. 24. Verordnung,

die Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907 nach dem Reichsgesetz vom 25. März 1907 betreffend;

vom 30. April 1907.

Am 12. Juni 1907 wird nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. März dieses Jahres (R.=G.=Bl. S. 87) und nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. April dieses Jahres (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 93 flg.) für den Umfang des Reichs eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen unter Verweisung auf den unten abgedruckten § 5 des angezogenen Reichsgesetzes hiermit folgendes verordnet:

- § 1. Die Erhebung ist nach dem Stande vom 12. Juni 1907 zu bewirken und umfaßt
- a) die ortsanwesenden sowie die vorübergehend aus ihrer Wohnung abwesenden Personen,
 - b) die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
 - c) die gewerblichen Betriebe.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise.

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, in welchen die revidierte Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Bezirke zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden, welche die erforderliche Anzahl der zur Verwendung bestimmten Druckfachen (§ 4) erhalten werden und einen besonderen Zählungsausschuß (in großen Gemeinden auch mehrere Ausschüsse) einsetzen können. Die Bildung der Zählungsausschüsse muß bis zum 22. Mai erfolgt sein. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die weiteren Anordnungen, nach welchen die Gemeindebehörden die Erhebung auszuführen haben, finden sich in der „Anweisung für die Gemeindebehörden“ (Druckfache H).

§ 3. Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintragung in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung liegt für die Haushaltungslisten den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzelnlebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft gelten, für die Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbekarten und Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aus Hilfsweise kann die Eintragung auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Die näheren Vorschriften sind den Zählpapieren aufgedruckt.

Über die bei der Berufs- und Betriebszählung gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu statistischen Zwecken benützt werden.

§ 4. Zur Verwendung kommen folgende Druckfachen:

1. die Haushaltungsliste (Druckfache A),
2. die Land- und Forstwirtschaftskarte (Druckfache B),
3. die Gewerbekarten (Druckfache C),
4. der Gewerbebogen (Druckfache D),
5. die Anweisung für die Zähler (Druckfache E),
6. die Kontrollliste (Druckfache F),
7. die Musterbeispiele (Druckfache G),
8. die Anweisung für die Gemeindebehörden (Druckfache H),
9. der Gemeindebogen (Druckfache J).

§ 5. Die Amtshauptmannschaften erhalten die erforderlichen Zählpapiere durch das Statistische Landesamt bis zum 15. Mai. Sie werden jeder Gemeinde diejenige Anzahl von Zählpapieren zuteilen, welche im Liefercheine angegeben ist, und dafür Sorge tragen, daß jede Gemeinde sich spätestens am 22. Mai im Besitz aller erforderlichen Druckfachen befindet.

Den Stadträten der Städte mit Revidierter Städteordnung werden die erforderlichen Druckfachen bis zum 22. Mai durch das Statistische Landesamt übersandt.

Etwaige Nachforderungen von Zählpapieren sind durch die Amtshauptmannschaften und Stadträte unter Begründung an das Statistische Landesamt zu richten.

Schon vor dem 15. Mai werden den Amtshauptmannschaften die Drucksache H und Abdrücke der gegenwärtigen Verordnung in einer zur Verteilung je eines Stückes an sämtliche Gemeinden des Bezirks genügenden Auflage durch das Statistische Landesamt zugehen; die Amtshauptmannschaften haben diese beiden Drucksachen sofort nach Empfang an die Gemeindevorstände zur vorläufigen Kenntnissnahme und behufs Vorbereitung der Zählung zu versenden. Auch die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung werden schon vor der Zusendung ihres Gesamtbedarfes an Zählpapieren durch das Statistische Landesamt mit einem Abdruck der Drucksache H versehen werden.

Die Amtshauptmannschaften haben, soweit nötig, die Gemeindebehörden mit den erforderlichen Anleitungen zu versehen. Etwa entstehende Bedenken oder Zweifel werden die Amtshauptmannschaften und Stadträte durch Anfragen beim Statistischen Landesamte aufklären lassen.

Die Amtshauptmannschaften, Stadträte und sonstigen Ortsbehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen, Feste usw., am 11. und 12. Juni, wenn irgend tunlich, nicht stattfinden.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden die Vornahme der Berufs- und Betriebszählung mittels öffentlicher Bekanntmachung baldigst zur Kenntnis der Einwohner bringen. In dieser Bekanntmachung ist auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Einwohner — allgemein zur Ausfüllung der Listen, teilweise auch als Zähler — und auf die Wichtigkeit der Zählung hinzuweisen und auf die Strafbestimmung in § 5 des Reichsgesetzes aufmerksam zu machen.

§ 6. Nach Wiedereinsendung der Zählpapiere durch die Gemeinden haben die Amtshauptmannschaften die Vollständigkeit der Erhebung in Ansehung aller Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sowie sämtlicher zu denselben gehörenden Wohnplätze zu prüfen und erforderlichenfalls die Ergänzung anzuordnen.

Alsdann ist das gesamte Zählungsmaterial von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen und zu numerieren und nebst den unbenutzt gebliebenen Drucksachen sobald als möglich, spätestens aber bis zum 6. August 1907, an das Statistische Landesamt einzusenden.

Für die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung gelten die entsprechenden Bestimmungen in § 9 der Drucksache H.

§ 7. Das Statistische Landesamt hat die von den Amtshauptmannschaften und Stadträten eingesandten Zählungsmaterialien einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und die

nötig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, erforderlichenfalls durch unmittelbares Vernehmen mit den Gemeindebehörden, welche die Rückfragen mit tunlichster Beschleunigung ordnungsgemäß zu erledigen verpflichtet sind.

Das Statistische Landesamt hat sodann das geprüfte Zählungsmaterial zu bearbeiten und die für die Reichsstatistik den hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellenden Übersichten und Nachweisungen dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu den festgesetzten Terminen zu übersenden, auch dem Ministerium des Innern über den Fortgang und die Hauptergebnisse der Arbeiten zu berichten.

Dresden, den 30. April 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Fabian.

§ 5 des Reichsgesetzes,

betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907;

vom 25. März 1907.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§ 4) obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.